

AMTSBLATT

der Stadt Haltern am See

- öffentliche Bekanntmachung -

54. Jahrgang

08.10.2025

Nr. 20



Inhalt:

1. Wahlbekanntmachung
hier: Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Haltern am See am 05. November 2025
2. Ankündigung von Vorarbeiten für die Trassenplanung
hier: Bekanntmachung der Amprion GmbH

Herausgeber: Stadt Haltern am See

Das Amtsblatt der Stadt Haltern am See ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Dr.-Conrads-Straße 1 (Telefonzentrale), im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege (Baudezernat), Zimmer 1.09, und im Alten Rathaus (Erdgeschoss, Touristen-Information), erhältlich. Es ist außerdem im Internet abrufbar unter www.haltern.de oder kann gegen einen Jahreskostenbeitrag in Höhe von 18,41 Euro zugesandt werden.

I. Wahlbekanntmachung

1. Am 5. November 2025 findet die **Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Haltern am See** statt. Die Wahl wird als **Briefwahl** durchgeführt.
2. Die Stadt Haltern am See ist für die Seniorenbeiratswahl am 5. November 2025 in acht Wahlbezirke eingeteilt, die den Ortsteilen der Stadt Haltern am See entsprechen. Gemäß § 3 der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Haltern am See setzt sich der Seniorenbeirat aus insgesamt 17 Mitgliedern zusammen. Diese werden von den Wahlberechtigten in den einzelnen Ortsteilen (Wahlbezirken) gewählt. Die Aufteilung der Beiratssitze stellt sich wie folgt dar:

Wahlbezirk		Anzahl Mitglieder
Nr.	Ortsteil	
1.0	Haltern-Mitte	7
2.0	Hamm-Bossendorf	1
3.0	Lavesum	1
4.0	Flaesheim	1
5.0	Sythen	3
6.0	Lippramsdorf	2
7.0	Hullern	1
8.0	Holtwick (einschließlich Bergbossendorf und Hennewig)	1

3. Jede(r) Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Die Stimmabgabe ist auf diesen Wahlbezirk begrenzt und nicht übertragbar. Gewählt wird mit amtlichen weißen Stimmzetteln mit schwarzem Aufdruck, die den Briefwahlunterlagen beigelegt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Stimme**, sie wird geheim abgegeben. **Wählbar sind alle Bewerberinnen und Bewerber unabhängig von ihrem Wohnsitz im Wahlgebiet.** Die Stimme wird in der Weise abgegeben, dass die Wählerin oder der Wähler diese durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin bzw. welchem Bewerber sie gelten soll.

4. Alle Wahlberechtigten erhalten für die Briefwahl von der Stadt Haltern am See einen Wahlschein, den amtlichen weißen Stimmzettel, einen amtlichen blauen Wahlumschlag, einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt für die Briefwahl. Die Briefwahlunterlagen werden bis spätestens zum 15. Oktober 2025 zugestellt. Anschließend muss der (hellrote) Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen blauen Wahlumschlag) und dem **unterschiedenen Wahlschein** so rechtzeitig der auf dem (hellroten) Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersendet werden, dass er dort **spätestens am Wahltag, 5. November 2025, bis 15:00 Uhr, eingeht**. Der Wahlbrief kann auch direkt bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

5. Zur Ermittlung des Wahlergebnisses treten die Briefwahlvorstände am Donnerstag, 6. November 2025, 8:30 Uhr, im Rathaus (3.OG) der Stadt Haltern am See, Dr.-Conrads-Str. 1, zusammen. Die Wahl ist öffentlich.

II. Bekanntmachung der für die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Haltern am See am 5. November 2025 zugelassenen Wahlvorschläge

Gemäß § 9 Abs. 2 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Haltern am See vom 5. November 2020 werden nachfolgend die vom Wahlausschuss der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 17. September 2025 20 zugelassenen Wahlvorschläge (der 21. Bewerber hat seine Kandidatur nach der Sitzung des Wahlausschusses aus persönlichen Gründen zurückgezogen) für die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Haltern am See am 5. November 2025 in alphabetischer Reihenfolge bekannt gemacht:

Name	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnsitz im Wahlgebiet
Budesheim	Antje	Pensionärin, Justizbeamtin	1956	Haltern-Mitte
Eichstaedt	Frank	Rentner, Dipl. Ingenieur	1959	Sythen
Gerritsen	Karl	Rentner, Rendant	1956	Sythen
Kersting	Renate	Dipl. Soz. Pädagogin	1960	Haltern-Mitte
Kirschbaum	Hans	Rentner, Personalberater	1946	Haltern-Mitte
Korte	Bernhard	Pensionär, Berufssoldat a.D.	1962	Haltern-Mitte
Lönnecke	Rolf	Rentner, Dipl. Ingenieur	1951	Haltern-Mitte
Meusener	Heinz	Rentner, Chemikant	1955	Lavesum
Overkott	Katharina	Pensionärin, Grundschulleiterin	1954	Haltern-Mitte
Pennekamp	Heinrich	Rentner, Produktionsleiter	1957	Haltern-Mitte
Rafalski	Otto	Rentner, Forstvermessungstechniker	1949	Flaesheim
Ridder	Klaus Dieter	Rentner, Schlosser	1951	Haltern-Mitte
Robker	Maria	Pensionärin, Oberstudienrätin i.R.	1956	Lavesum
Rott	Annerose	Rentnerin, Krankenschwester	1961	Lippramsdorf
Schumacher	Ursula	Rentnerin, Verwaltungsfachangestellte	1955	Hullern
Singhof	Axel	Rentner, Wirtschaftsinformatiker	1961	Haltern-Mitte
Stevermür	Marlies	Pensionärin, Lehrerin i.R.	1949	Holtwick
Tiede	Harald	Rentner, Qualitätsmanager	1957	Hamm-Bossendorf
Wieschus	Reinhold	Vorruehändler, Industriemeister	1963	Lippramsdorf
Zihla	Reinhold	Rentner, Personalleiter	1952	Haltern-Mitte

III. Bekanntmachung über die Auslage des Wählerverzeichnisses für die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Haltern am See am 5. November 2025

Zur Durchführung der Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Haltern am See am 5. November 2025 legt der Wahlleiter ein Wählerverzeichnis bezogen auf die einzelnen Wahlbezirke an. In dem Verzeichnis werden alle Personen erfasst, die am 42. Tag vor dem Wahltag wahlberechtigt sind.

Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Haltern am See, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 42 Tagen (vor dem Wahltag) ihren Hauptwohnsitz in Haltern am See haben. Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

Das Wählerverzeichnis wird vom **11. bis 15. Oktober 2025** zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Stadt Haltern am See im Rathaus, Dr.-Conrads-Str. 1, zur öffentlichen Einsicht bereitgehalten.

Haltern am See, 2. Oktober 2025

Der Wahlleiter

gez. Stegemann
Bürgermeister

ANKÜNDIGUNG VON VORARBEITEN FÜR DIE TRASSEPLANUNG



Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich Haltern am See Erdkabelverbindung Korridor B

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

In den kommenden Jahrzehnten wird die Stromerzeugung durch erneuerbare Energien in Norddeutschland deutlich zunehmen. Der dort erzeugte Strom muss in großen Mengen dorthin gelangen, wo er benötigt wird: in die Verbrauchszentren im Westen Deutschlands. Dazu dient die Erdkabelverbindung Korridor B. Sie leistet einen zentralen Beitrag, um Deutschlands größten Ballungsraum, das Ruhrgebiet, klimafreundlich mit Strom zu versorgen. Korridor B ist eine der wichtigsten Nord-Süd-Verbindungen für die Energiewende. Sie besteht aus den Leitungsbauvorhaben Nr. 48 (Heide/West – Polsum) und Nr. 49 (Wilhelmshaven – Hamm) des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG). Die neue Stromverbindung verläuft durch die Bundesländer Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Bremen und Nordrhein-Westfalen.

Für die Erstellung der Ausführungsplanung sind im geplanten Trassenverlauf des Erdkabelprojektes Baugrunduntersuchungen durchzuführen, um detaillierte Kenntnisse über die Bodenverhältnisse zu erlangen.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essenzieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind. In diesem Zusammenhang sind die Untersuchungen an den ausgewählten Stellen nicht als konkrete Bauvorbereitung/-ausführung zu verstehen, sondern dienen der Aufklärung der generellen natürlichen und sonstigen Gegebenheiten (Topografie, Gewässer, Boden, Grundwasser etc.), die für die Vorbereitung und Detaillierung der Planung notwendig sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich für das Gesamtprojekt über einen Zeitraum von ca. 2 Jahren und sind in einigen Bereichen bereits erfolgt. In der oben genannten Kommune werden die noch ausstehenden Vorarbeiten voraussichtlich im Zeitraum von

DEZEMBER 2025 BIS FEBRUAR 2026

durchgeführt. Sollten die geplanten Arbeiten über diesen Zeitraum hinaus gehen, bzw. erst nach Ablauf des Zeitraums durchgeführt werden können, wird dies in einer erneuten Ankündigung bekannt gemacht.

Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken, auf denen

alle notwendigen Vorarbeiten bereits auf Grundlage einer vorherigen Ankündigung durchgeführt werden konnten, können diese Ankündigung als gegenstandslos betrachten.

Die Flurstücke, auf denen die im folgenden beschriebenen Arbeiten durchgeführt werden, sind der beigefügten Flurstücksliste zu entnehmen.

Durchzuführende Maßnahmen:

Auspflockung: Alle Untersuchungspunkte werden i. d. R. mittels farblich gekennzeichnete Holzpflocke markiert („ausgepflockt“). Diese werden im Anschluss an die Untersuchungen wieder vollständig entfernt.

Vermessungsarbeiten: Im Bereich der geplanten Trasse sind Vermessungsarbeiten erforderlich. Im Zuge der Vorarbeiten ist die tatsächlich vorhandene Topografie vor Ort aufzunehmen. Die Arbeiten werden i.d.R. fußläufig mit üblichen tragbaren Vermessungsgeräten durchgeführt. In Einzelfällen können auch mit Vermessungstechnik ausgestattete Drohnen die Topografie aus der Luft erfassen. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Bodenkartierungen/Pürckhauersondierungen: Die Erkundung der oberflächennahen Bodenschichten erfolgt händisch mit einem Bohrstock. Dieser wird manuell in Tiefen von bis zu zwei Metern in den Untergrund geschlagen. Nach Herausnahme des Bohrstocks kann die Ansprache und Beprobung des gewonnenen Materials durchgeführt werden. Unmittelbar nach Durchführung der Untersuchung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Rammsondierungen/Kleinrammbohrung: Rammsondierungen und Kleinrammbohrungen sind einfache Methoden zur Erkundung des Untergrundes. Bei der Sondierung wird zur Feststellung der Lagerungsdichte des Untergrundes eine bis zu zehn Zentimeter breite Sonde bis in Tiefen von etwa zehn Metern in den Untergrund gebracht. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Bei der Bohrung werden Bodenproben mittels einer rund 4 bis 8 Zentimeter breiten Sonde in Tiefen von etwa zehn Metern entnommen, durch die u.a. der Bodenaufbau bestimmt werden kann. Als Geräte kommen Handgeräte oder kleine Raupenfahrzeuge zum Einsatz. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund drei mal drei Metern. Nach Abschluss wird das Bohrloch wieder verschlossen. Unmittelbar nach Durchführung der Arbeiten steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Rammkernbohrung: Die Rammkernbohrung ist eine Methode zur Erkundung des Untergrundes und zur Entnahme von Bodenproben. Hierbei wird ein rund 30 Zentimeter breites Kernrohr durch Rammschläge in Tiefen von bis zu 35 Metern in den Untergrund getrieben. Als Geräte kommen in der Regel Raupenfahrzeuge zum Einsatz. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund acht mal vier Metern. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Nach Abschluss der Arbeiten wird das Bohrloch fachgerecht wieder verfüllt. Unmittelbar nach Durchführung der Rammkernbohrung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von wenigen Tagen abgeschlossen.

Drucksondierung: Die Drucksondierung ist eine Methode zur Erkundung des Untergrundes, insb. der Lagerungsdichte. Hierbei wird ein Messgerät mit einem Durchmesser von weniger als zehn Zentimetern in Tiefen von etwa bis zu 35 Metern in den Untergrund gepresst. Zum Einsatz kommen in der Regel Raupenfahrzeuge. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund acht mal vier Metern. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Unmittelbar nach Durchführung der Drucksondierung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Grundwassermessstelle: Zur Erkundung des Grundwassers werden Grundwasserproben entnommen. Hierzu wird in der Regel ein bis zu 35 Zentimeter breites Rohr in Tiefen von bis zu 20 Metern in den Untergrund getrieben. Zum Einsatz hierzu kommen in der Regel Raupenfahrzeuge. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund acht mal vier Metern. Die Grundwassermessstelle verbleibt in einigen Fällen für mehrere Jahre im Untergrund. Dabei wird sie so platziert, dass sie möglichst kein Bewirtschaftungshindernis darstellt. Das Rohr wird durch Metallgestänge (Anfahrerschutz) geschützt und markiert. Nach Erstellung der Messstelle steht das umliegende Gelände wieder uneingeschränkt zur Verfügung. Die Eigentümer und Bewirtschafter werden im Falle eines längeren Verbleibs der Grundwassermessstelle noch einmal persönlich informiert. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von wenigen Tagen abgeschlossen.

Geophysikalische Messungen/Erdwiderstandsmessungen: Die Geophysikmessungen erfolgen fußläufig durch ein Kleinteam aus 1-3 Personen, welches auf den Flurstücken eine Messstrecke mit oberflächennahen Erdsonden versieht. Die Erdwiderstandsmessung erfolgt üblicherweise mit speziellen Messgeräten, die die erforderlichen Parameter messen und daraus den Erdwiderstand berechnen können. Die Messarbeiten erfolgen in einem Zeitraum von wenigen Stunden. Es handelt sich dabei um nichtinvasive Untersuchung des Erdreichs, bei der voraussichtlich keine Flurschäden entstehen.

Kampfmittelräumung: Im Bereich von festgestellten Kampfmittelverdachtsflächen müssen Kampfmittelsondierungen durchgeführt werden. Diese Untersuchungen können zum einen im Vorfeld von Baugrunduntersuchungen an den jeweiligen Untersuchungspunkten, zum anderen aber auch unabhängig davon stattfinden. So wird sichergestellt, dass Kampfmittel keine Gefahr für Erkundungsarbeiten bzw. für spätere Bauarbeiten darstellen.

Die Kampfmittelsondierung erfolgt in den überwiegenden Fällen mittels Handgeräten von der Oberfläche aus. Sind auch Tiefensondierungen notwendig, werden diese mittels Schneckenbohrung bis ca. sieben Meter unter Geländeoberkante vorbereitet und anschließend mittels Messsonde erkundet. Hierfür wird ein Kettengestütztes Bohrgerät verwendet. Stehen die Kampfmittelsondierungen in Zusammenhang mit Baugrunduntersuchungen, finden diese einige Tage vor den eigentlichen Bodenuntersuchungen statt. In der Regel sind die Sondierarbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen und Standortgegebenheiten – innerhalb von einem bis fünf Tagen abgeschlossen. Sollte sich ein Kampfmittelverdacht bestätigen, wird die Räumung nach Auswertung der Messdaten und Vorbereitung innerhalb weniger Wochen erfolgen. Hierzu kann ggf. der Einsatz von Fahrzeugen und Baugeräten erforderlich sein.

Suchschachtungen: Im Planungsbereich der Erdkabelleitung werden diverse Fremdleitungen angetroffen. Um die Planungen zu detaillieren und eine Abstimmung mit den Betreibern durchführen zu können, muss die exakte Verortung der jeweiligen betroffenen Fremdleitung durch Suchschachtungen bestimmt werden. Es handelt sich hierbei um einen Eingriff in das Erdreich i.d.R. durch maschinengestütztes Arbeiten (i.d.R. kleinere Bagger oder ähnliche Fahrzeuge). Nach Aufmessen der vorgefundenen Leitung wird die betroffene Eingriffsstelle entsprechend rückverfüllt. Unmittelbar nach Durchführung der Suchschachtungen steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von wenigen Tagen abgeschlossen.

Allgemeine Informationen

Alle Arbeiten werden unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Bodenschutzbestimmungen vorgenommen. Gleichzeitig werden diese von einem Bodenkundler begleitet.

Für die Durchführung der vorgenannten Untersuchungen kann es punktuell erforderlich sein, Rückschnitte von Bewuchs vorzunehmen. Rückschnittarbeiten werden von uns stets nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang durchgeführt.

Zum Erreichen der Untersuchungspunkte (in der Regel durch Erkundungstrupps und Raupenfahrzeuge) werden Zuwegungen zu diesen notwendig. Es werden hierzu überwiegend öffentliche Straßen befahren und nur auf möglichst kurzen Strecken land- und forstwirtschaftliche oder ggf. auch private Wege genutzt, die ggf. temporär ertüchtigt werden müssen. Die Anfahrt erfolgt entsprechend der Bodenbeschaffenheit. Gegebenenfalls wird die Zuwegung zu den Untersuchungspunkten abseits befestigter Wege mit einer temporären Baustraße (z.B. Auslegung von Stahlplatten) hergestellt.

Mit den Arbeiten haben wir verschiedene Dienstleister beauftragt. Sie wurden von uns angewiesen, das Recht zum Betreten von Grundstücken äußerst schonend auszuüben. Im Zuge der Arbeiten verursachte Flur- und Aufwuchschäden werden von unseren Dienstleistern in Abstimmung mit den Eigentümern/Bewirtschaftern aufgenommen. Wir werden diese sodann entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigen. Mindestens 14 Tage vor Durchführung der Maßnahmen werden Eigentümern und ggf. Nutzungsberechtigte über den genauen Termin der Baugrunduntersuchung auf den betroffenen Flurstücken durch die beauftragte Bohrfirma noch einmal individuell informiert.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen und hiermit ordnungsgemäß angekündigt werden.

Bei allen Vorarbeiten im Bereich der zukünftigen Trasse setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Die genannten Vorarbeiten stellen keinerlei Vorentscheidung für das geplante Vorhaben dar. Sie dienen lediglich der fachgerechten Erstellung der Antragsunterlagen. Wir werden das Vorhaben darüber hinaus frühzeitig und umfassend kommunikativ begleiten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten für Ihr Verständnis.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

EQOS Energie

Telefon: 0173-7292417

E-Mail: Amprion-KorridorB-Sued@eqos-energie.com

Liste der Flurstücke im Bereich Haltern am See

Nachfolgende Flurstücke sind von Untersuchungen und/oder Rückschnitten betroffen:

Gemarkung: Haltern

Flur 094 _____

Flurstücke: 114, 372, 375, 380, 387, 390, 391, 79, 83, 85, 95

Flurstücke betroffen als Zuwegungen:

Gemarkung: Haltern

Flur 094 _____

Flurstücke: 114, 145, 281, 282, 372, 375, 380, 381, 387, 388, 390, 391, 78, 79, 83, 85, 90, 95